

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Edewecht für den Wohnmobilstellplatz am Marktplatz in Edewecht

§ 1 Nutzungsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Edewecht betreibt am Marktplatz in Edewecht einen Stellplatz für Wohnmobile als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung des Stellplatzes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mit der Nutzung der Einrichtung erkennen die Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an. Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist im Zufahrtbereich der Stellplätze anzubringen.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Das Parken ist nur Wohnmobilen erlaubt. Das Abstellen von Pkw und von Wohnwagen ist nicht erlaubt, ebenso das Campieren mit Zelten.
- (2) Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Zufahrt und die Durchfahrten sind freizuhalten.
- (3) Die Überlassung zur Nutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit durch den Nutzer gewährt. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass das Wohnmobil sachgemäß abgestellt wird.
- (4) Das Betreten und Befahren des Stellplatzes sowie das Abstellen von Wohnmobilen erfolgt stets auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Edewecht übernimmt lediglich einen eingeschränkten Winterdienst, es werden in der Regel nicht alle Stellflächen oder Zuwegungen geräumt oder bestreut.
- (5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Vertragspartners bzw. des Fahrzeughalters entfernt.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die durch die Entrichtung der Parkgebühr einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Edewecht abgeschlossen haben.
- (2) Der Nutzer hat seine Nutzungsberechtigung durch einen Parkschein auszuweisen. Auf Verlangen eines zuständigen Mitarbeiters der Gemeinde Edewecht oder eines beauftragten Dritten ist der Nutzer verpflichtet, den Parkausweis vorzuzeigen. Darüber hinaus hat jeder Nutzer den Parkausweis beim Abstellen des Fahrzeuges in diesem sichtbar (in der Regel im Bereich der Windschutzscheibe) abzulegen.
- (3) Sofern der Nutzer notwendige Parkausweise nicht nachweisen kann oder der Parkausweis nicht sichtbar im Fahrzeug ausliegt, gilt dieses als unberechtigte Nutzung des Stellplatzes.
- (4) Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt.

- (5) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 dieser Ordnung abgestellt wurden. Die Gemeinde Edewecht übernimmt insofern keine Nachforschungen im Hinblick auf eine etwaige Nutzungsberechtigung. Falsch abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Stellplatzes erhebt die Gemeinde Edewecht ein Nutzungsentgelt.
- (2) Das Entgelt beträgt je angefangene 24 Stunden der Nutzung 5,00 €.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist unverzüglich nach dem Einfahren auf den Stellplatz am Parkscheinautomat zu entrichten. Das Entgelt umfasst auch die Entsorgung von Abwasser in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation.
- (4) Der Bezug von Strom und Wasser ist kostenpflichtig. Die Stromentnahme erfolgt über die Stromsäulen mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Steckern, 16 A, 230 V. Der Strom wird nach Zeit abgerechnet. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1,00 € je 6 Stunden. Die Wasserentnahme erfolgt über die Versorgungsstation. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1,00 € / 8 Minuten (ca. 80 l).

§ 5 Sonstige Regelungen

- (1) Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge und getrennt in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (2) Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind in der auf dem Stellplatz aufgestellten Restmülltonne zu entsorgen. Hunde sind auf dem Stellplatz an der Leine zu führen.
- (3) Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.
- (4) Auf die anderen Nutzer des Stellplatzes und auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sind zu unterlassen.

§ 5 Vertragsstörungen

- (1) Bei Störungen jeglicher Art, die zu einer Verletzung des Nutzungsvertrages ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Stellplatzes führen, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes zu. Die Entgeltspflicht besteht in diesen Fällen fort.
- (2) Störungen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Gemeinde Edewecht oder außerhalb der üblichen Geschäftszeiten unter der Telefonnummer 04405/916155 gemeldet werden.

§ 6 Hausrecht

- (1) Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung der Stellplätze und Einräumung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag steht der Gemeinde Edewecht das alleinige Hausrecht zu; insbesondere wird die Gemeinde Edewecht widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge entfernen lassen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Edewecht haftet nicht für:
 - a) das Abhandenkommen von Fahrzeugen,
 - b) das Abhandenkommen von im oder am Fahrzeug befindlichen Sachen,
 - c) Schäden an den Fahrzeugen, die durch andere Nutzer oder Dritte verursacht wurden,
 - d) Personen- und Sachschäden, die durch andere Nutzer oder Dritte in Folge von Beschädigungen an den Stellplätzen herbeigeführt wurden,
 - e) Schäden an Fahrzeugen, die durch das Abschleppen verursacht wurden.
 - f) Schäden, die durch unsachgemäßes Abstellen eines Fahrzeuges verursacht wurden.
- (2) In anderen als den bezeichneten Fällen beschränkt sich die Haftung der Gemeinde Edewecht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verletzung des Lebens, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (3) Der Nutzer haftet der Gemeinde Edewecht gegenüber für alle Schaden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist der Gemeinde Edewecht zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beim Betreten/Befahren der Stellplätze entstehen. Er ist der Gemeinde Edewecht zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (5) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Sanktionen

- (1) Bei Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ohne gültigen Parkausweis kann die Gemeinde Edewecht von dem Nutzer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € erheben. Bei anderen Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Gemeinde Edewecht den Nutzer des Platzes verweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Edewecht, den 1. Juli 2014

**Gemeinde Edewecht
In Vertretung**

Torkel